

18/SN-30/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20 -GE/19 16
Datum:	25. JULI 1996
Verteilt	29.7.96

Dr. Kabziers

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
-	SH-GSt	Fr Mag Schöberl	3138 3237	18.07.96

Betreff:
Bundesgesetz, mit dem das
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Hostasch

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA/

Mag. Kaizar

Mag Inge Kaizar

Beilagen



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>3138</i>	<i>Datum</i>
GZ 91.501/2-III/7/96	SH	Dr. Susanne Schöberl	FAX	3237	15.7.1996

Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem das
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) sieht es als eine der wichtigsten Aufgaben des österreichischen Bildungssystems an, Berufstätigen Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur Höherqualifizierung zur Verfügung zu stellen. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, ist die Problematik der derzeit in Österreich vergebenen vier unterschiedlichen Ingenieurtitel nicht durch eine bloße Verwaltungsvereinfachung zu lösen, sondern bedarf eines Gesamtkonzeptes, um weitergehende Berechtigungen in effizienter Weise und aufbauend auf bereits erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erlangen. Bei den beiden aufgrund des Ingenieurgesetzes 1990 verliehenen Titeln handelt es sich um Standesbezeichnungen, die sich vorrangig auf den Nachweis von Praxisjahren bzw. die zusätzliche Ablegung einer Prüfung stützen. Die bestehende Standesbezeichnung "Ingenieur" bzw. die 1994 eingeführte weitere Standesbezeichnung "Diplom-HTL/HLFL- Ingenieur" für einschlägig tätige HTL/HLFL-AbgängerInnen sind nationale Regelungen und können im Hinblick auf die Anerkennungsfrage in der EU nur eingeschränkt wirksam werden. Zwar stellt die Anerkennung der BHS-Abschlüsse auf dem Diplomniveau der zweiten EU-Anerkennungsrichtlinie einen wichtigen Schritt der Absicherung der österreichischen Ingenieure in der EU dar, dadurch können aber die Möglichkeiten, die sich aus einem Abschluß auf Hochschulniveau ergeben, nicht ersetzt werden. EU-weit sind höhere technische Qualifikationen fast ausschließlich auf Hochschulebene angesiedelt. Am europäischen Markt kommen daher österreichische "HTL/HLFL-Ingenieure" zunehmend unter Druck im Hinblick auf eine

geforderte Höherqualifizierung. Als Problemlösung bietet sich daher an, im technischen Bereich tätige Personen mit einschlägiger längerer qualifizierter Berufserfahrung Möglichkeiten zu eröffnen, zu einem akademischen Abschluß zu gelangen, der sowohl die laufende berufliche Erfahrung als auch bereits erworbene und anerkannte Qualifikationen (Ing., Dipl.-HTL/HLFL-Ing.) sowie ggf. einschlägige Weiterbildungsbausteine berücksichtigt.

Ein solches Gesamtkonzept in Zusammenarbeit der zuständigen Stellen ist so rasch wie möglich zu erstellen. Um die Nachfrage nach dieser Form der Höherqualifizierung abschätzen zu können, soll vorerst eine einschlägige Studie erarbeitet werden. Gleichzeitig sollen an dafür in Frage kommenden Fachhochschulstudiengängen Pilotprojekte in Angriff genommen werden, um ein geeignetes Instrumentarium für einen entsprechenden Bildungsgang zu entwickeln.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Ingenieurgesetz ist nur als Teil eines solchen Gesamtkonzeptes zu verstehen, ansonsten wird lediglich eine zusätzliche Differenzierung unter den Ingenieuren eingeführt.

Die BAK schlägt im Zuge der geforderten umfassenden Lösung vor, nicht nur die Höherqualifizierung für die berufstätigen HTL/HLFL - Ingenieure sicherzustellen, sondern auch die Erlangung der beiden Standesbezeichnungen zu reformieren. In diesem Sinne kann der vorgeschlagenen Verleihung des Ingenieurtitels aufgrund einer positiv abgelegten Reifeprüfung zugestimmt werden. Um den im Vorblatt angesprochenen Gedanken der sparsamen öffentlichen Verwaltung noch zu unterstreichen, sollte diese Verleihung allerdings durch die Schule selbst erfolgen. Dies entspricht außerdem der geplanten Neuordnung in Richtung Reife- und Diplomprüfung.

Abgelehnt wird jedoch der Entfall der Möglichkeit, auch ohne Absolvierung einer höheren Lehranstalt, aber unter Nachweis einer langjährigen qualifizierten Berufspraxis die Standesbezeichnung "Ingenieur" zu erlangen. Die Beibehaltung der Möglichkeit des Titelerwerbes für Berufstätige ist im Sinne der erhöhten Durchlässigkeit eine unabdingbare Notwendigkeit für die Arbeitnehmerinteressenvertretung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen.

Die Präsidentin:

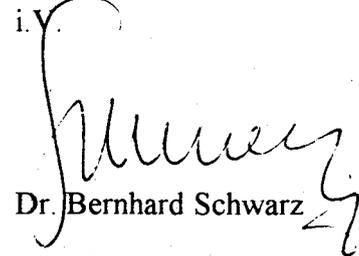


Eleonora Hostasch



Der Direktor:

i. V.



Dr. Bernhard Schwarz